



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Jocelyne Lopez

Auskunft erteilt:
Frau Leim
Direktwahl
Fax 02361/305-3062
Fachbereich84@lanuv.nrw.de
lanuv.nrw.de
Aktenzeichen
84-02.01.05.2015.08
bei Antwort bitte angeben
Ihre Nachricht vom: 14.08.2015
Ihr Aktenzeichen:

Ihre Anfrage vom 14.08.2015 nach dem IFG NRW

Datum: 16.09.2015

Sehr geehrte Frau Lopez,

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Ihre Anfrage vom 14.08.2015 nach dem IFG NRW ist bei mir eingegangen.

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Dienstgebäude:
Hauptsitz Recklinghausen

1. Was war der zu erwartende Nutzen zur Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren des folgenden von Ihrer Behörde genehmigten Versuchsvorhabens, das auf der Webseite der Universität Bochum ausgeführt ist:

**Das Hirn des Torwarts beim Elfmeter Spickzettel half Jens Lehmann tatsächlich wie man seine Reaktion verbessern kann
<http://www.pm.ruhr-uni-bochum.de/pm2007/msg00378.htm>**

Öffentliche Verkehrsmittel:
Ab Recklinghausen Hbf mit
Buslinie 236 oder 237 bis
Haltestelle "LANUV" und 5 Min.
Fußweg oder mit Buslinie SB 20
bis Haltestelle "Hohenhorster
Weg" und 15 Min. Fußweg in
Richtung Trabrennbahn bis
Leibnizstraße

Für die Darlegung des Zwecks (und damit auch des o. g. Nutzens) des Versuchsvorhabens und der ethischen Vertretbarkeit ist der Antragsteller zuständig. Ihm obliegt es, diese Vorgaben so zu erfüllen, dass die vorgeschriebene Ethikkommission (§ 15 des Tierschutzgesetzes) bei der Beurteilung des Versuchsantrags den diesbezüglichen Ausführungen des Antragstellers zu folgen vermag. Die Kommission votiert nur dann für eine Genehmigung des Antrages, wenn sie alle Vorgaben zum Zweck und der ethischen Vertretbarkeit als erfüllt ansieht.

Bankverbindung:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 41 000 12
Helaba
(BLZ 300 500 00)
BIC-Code: WELADED
IBAN-Code: DE 41 3005
0000 0004 1000 12

Dies ist in der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) in § 31 (1) Nr. 1 b und Nr. 2 a geregelt:

*(1) Der Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen. In dem Antrag sind anzugeben [...]
b) eine Beschreibung des Versuchsvorhabens einschließlich des damit verfolgten Zwecks, [...]
ist wissenschaftlich begründet darzulegen,
a) dass die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b des Tierschutzgesetzes vorliegen, [...]*

Da für den genannten Versuch eine Genehmigung erteilt wurde, war der Zweck hinreichend dargelegt.

2. Diese Versuche an Primaten über 22 Jahre wurden nach Angabe Ihrer Behörde per 31. August 2012 abgeschlossen und endgültig eingestellt. Nach Tierschutzgesetz ist ein Tierversuch abzuschließen, wenn keine neuen Erkenntnisse mehr zu erwarten sind.

Welche neuen Erkenntnisse für die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren wurden in diesem Zeitraum von 22 Jahren gewonnen und veröffentlicht?

Bereits mit Schreiben vom 11.01.2013 habe ich Ihnen als Antwort auf Ihre Frage Nr. 13 verschiedene Link-Adressen genannt, die Publikationen zu den Erkenntnissen aus den Versuchen enthalten. Es obliegt der RUB, neue Erkenntnisse zu publizieren und Ihnen, diese bei der RUB zu erfragen.

Im Übrigen möchte ich richtig stellen, dass der Gesetzgeber festlegt, dass ein Tierversuch dann als abgeschlossen gilt, wenn keine weiteren Beobachtungen mehr für den Tierversuch anzustellen sind (Tierschutzgesetz § 7a Absatz 5 Nr. 1).

3. Gemäß Tierschutzgesetz ist die erneute Verwendung von Tieren im Tierversuch untersagt, es sei denn das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung legt eine Ausnahme fest.

Zwischen dem 25.08.2008 bis zum 31.08.2011 wurden nach Angabe der Universität Bochum 4 Tiere erneut für diese Versuche verwendet. Lag eine entsprechende Genehmigung der o.g. Bundesbehörden vor?

Sofern für die Wiederverwendung von Tieren im Tierversuch eine Genehmigung nötig ist, ist hierfür das LANUV zuständig. Eine Zuständigkeit der Bundesbehörden hat zu keiner Zeit bestanden.

4. Die für dieses Versuchsvorhaben verwendeten Tiere stammten alle aus der eigenen Zucht der Universität Bochum. Ich bitte um Beantwortung der folgenden Fragen:

a) Wie viele Tiere wurden insgesamt über 22 Jahre von der Universität Bochum gezüchtet?

b) Wie viele Tiere wurden insgesamt über 22 Jahre in Tierversuch verwendet und anschließend getötet?

c) Wie viele Tiere wurden nicht im Tierversuch verwendet und was war der Grund ihrer anschließenden Tötung, da bei dem Abschluß der Versuche 2012 kein Tier aus dieser Zucht überlebt hat?

Die Beantwortung zur Zucht und zur genauen Verwendung der Primaten obliegt der RUB. Die Überwachung genehmigter Tierversuche liegt in der Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Blankenhorn)